

Benutzungsordnung für gemeindeeigene Veranstaltungsräume

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann hat in seiner Sitzung vom 08. Dezember 2010 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die gemeindeeigenen Veranstaltungsräume erlassen:

I. Allgemeinde Bestimmungen § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die nachstehenden öffentlichen Einrichtungen Kommo-haus Würtlingen
Dorfgemeinschaftshaus Upfingen
Feuerwehr- und Bürgerhaus Lonsingen
Dorfgemeinschaftshaus Gächingen
Mehrzweckraum Bleichstetten
Bürgerhaus Ohnastetten
- (2) Soweit nicht in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung für die einzelnen Räumlichkeiten Festlegung getroffen werden, werden diese zusammengefasst als „Veranstaltungsräume“ bezeichnet.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Veranstaltungsräume sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde St. Johann und stehen in deren Eigentum. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.
- (2) Die Veranstaltungsräume dienen
 - a) der Zusammenkunft und den Veranstaltungen der Gemeinde und der Abhaltung von
 - b) Veranstaltungen im Rahmen der von der Gemeinde anerkannten Altenarbeit,
 - c) Probe- und Übungsabende durch die örtlichen Vereine und Vereinigungen,
 - d) kleinere gymnastischen und sportlichen Übungen (ohne Ballspiele) durch Jugendliche, Vereine und Schule,
 - e) sonstige kulturellen und anderen Veranstaltungen,
 - f) privaten Veranstaltungen St. Johanner Bürger,
 - g) Veranstaltungen der örtlichen Kirchengemeinden

Auswärtigen Veranstaltern und Privatpersonen können die Veranstaltungsräume zur Verfügung gestellt werden, soweit diese eine besondere Bindung an St. Johann haben.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Veranstaltungsräume oder bestimmter Teile besteht nicht. Veranstalter, die nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, werden nicht zugelassen.
- (4) Diese Benutzungsordnung gilt nicht für die dem DRK-Ortsverein St. Johann und die der Diakonie-Sozialstation zur Nutzung im Kommohaus Würtlingen überlassene Räume. Für diese Räumlichkeiten gelten besondere Vereinbarungen. Diese Benutzungsordnung gilt auch nicht für die im Kommo-haus Würtlingen befindlichen zwei Wohnungen im zweiten Obergeschoss, sofern diese als Wohnung genutzt werden.
- (5) Die im Erd- und Untergeschoss des Dorfgemeinschaftshaus Gächingen, im Erdgeschoss des Feuerwehr- und Bürgerhauses Lonsingen bzw. im Erdgeschoss des Dorfgemein-schaftshauses Upfingen gelegenen Feuerwehrräume stehen ausschließlich für Feuerwehrzwecke und sonstige gemeinde-interne Zwecke zur Verfügung. Der im Obergeschoss des Feuerwehr- und Bürgerhauses Lonsingen befindliche Unterrichtsraum für die Feuerwehrabteilung kann in Sonderfällen (auf Anordnung der Gemeinde) für Zwecke nach Absatz 2 verwendet werden, nicht jedoch zur Vermietung an Private. Der Kellerraum im Kommohaus in St. Johann-Würtlingen wird nicht zur Nutzung überlassen. Das Skimuseum im Dorfge-meinschaftshaus Upfingen wird ebenfalls nicht zur Nutzung überlassen.
- (6) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen – Veranstalter, Benutzer und Besucher – verbindlich, die sich in den Gebäu-den oder dem dazu gehörenden Gelände aufhalten. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benut-zungsordnung sowie alle sonstigen, von der Gemeinde oder den Aufsichtspersonen erlassenen Anordnungen.

§ 3 Verantwortung, Verwaltung

- (1) Für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb ist neben dem Bürgermeister als ständigem Vertreter der Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteils oder sein Beauftragter verantwortlich. Den Anweisungen dieser Stellen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Sie üben das Hausrecht aus und behalten sich das Recht vor, jederzeit alle Übungsstunden und Veranstaltungen zu besuchen.
- (2) Die Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Lüftung und sonstige Betreuung des Gebäudes wird von den nach Absatz 1 Verantwortlichen überwacht und angeordnet, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Anweisung gegeben wird.
- (3) Innerhalb jeder Übung oder Veranstaltung trägt der Lehrer, Übungsleiter, Vorstand oder sonstige Verantwortliche ge-genüber der Gemeinde St. Johann die Verantwortung für einen der Benutzungsordnung entsprechenden Nutzungsab-lauf. Die nach Absatz 1 Verantwortlichen sind ihnen gegen-über weisungsbefugt.
- (4) Unbefugtes Aufhalten in den Veranstaltungsräumen wird als Hausfriedensbruch geahndet.

§ 4 Überlassung der Veranstaltungsräume

- (1) Die Benutzung der Veranstaltungsräume bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Um eine geregelte Nutzung sicherzustellen, wird vom Bürgermeisteramt ein Belegungs-plan aufgestellt, der für alle Benutzer verbindlich ist.
- (2) Proben, Übungsabende und sonstige Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Vereinigungen haben Vorrang vor pri-vaten Veranstaltungen. Private Reservierungen können frü-hestens ein Jahr vor der jeweiligen Veranstaltung angenom-men werden. Veranstaltungen der Gemeinde haben stets Vorrang vor allem anderen Belegungen. Sonderveranstal-tungen haben Vorrang vor regelmäßigen Belegungen. Diese

sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung des be-troffenen Vereinen durch den Veranstalter mitzuteilen. Die Gemeinde entscheidet nach billigem Ermessen, wenn meh-rere Benutzungsanträge für denselben Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits festste-hende Belegung berührt wird. In einem solchen Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt. Bei der Überlassung der Veranstaltungsräume an Private gehen Belegungswünsche von Personen aus dem Ortsteil vor gegenüber Interessenten aus anderen Ortsteilen. Im Feuerwehr- und Bürgerhaus in Lonsingen ist bei Veranstaltungen der Feuerwehr eine Über-lassung an andere Veranstalter ausgeschlossen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt die Veranstaltungsräume oder Teile davon, Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Gefahr und Verantwortung des Veranstalters. Die sog. „Garantiehafte“ für anfängliche Mängel wird ausgeschlossen. Der Veranstalter ist verpflich-tet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Be-auftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Män-gel sind unverzüglich dem Ortsvorsteher oder seinem Beauf-tragten anzuzeigen. Wenn keine Mängelanzeige erfolgt, gel-ten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen, soweit es sich nicht um verdeckte Mängel handelt. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Bei der Übergabe muss von Seiten der Gemeinde auf etwaige Mängel hingewiesen werden.
- (2) Die Benutzung der Veranstaltungsräume erfolgt ausschließ-lich auf Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Vereins, Veranstalters bzw. sonstigen Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Benutzung oder Mietzeit ohne Verschul-densnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, Gemein-de von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusam-menhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Ein-richtungen, den Geräten, den Zugangswegen zu den Räu-men und Anlagen oder den Parkplätzen stehen. Die Ge-meinde kann je nach Art der Benutzung oder Veranstaltung den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern. Der Verein, Veranstalter oder sonstige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnah-me auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beauftragte oder Beschäftigte. Der Verein, Veranstalter oder sonstige Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räu-men, Einrichtungen, Geräten, den Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen entstehen, so-wweit es sich nicht um unvermeidliche Abnutzungserschei-nungen handelt.
- (3) Für sämtliche von den Vereinen, Veranstaltern oder sonstige Benutzern eingebrachten Entscheidungen und Geräte über-nimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Gegenständen; ebenso wenig für liegen gebliebene oder abhanden gekommene Sachen sowie für Beschädigungen an diesen Sachen. Vielmehr übernimmt der Veranstalter bzw. Benutzer sowohl für sich als auch Beauf-tragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung für alle Beschädigungen am Gebäude, den Räumen, an eigenen und fremden Außen- und Nebenanlagen und Einrichtungs-gegenständen. Dies gilt in besonderem Maße für die über-gebenen Schlüssel. Bei Verlust kann die Gemeinde Schaden-sersatz für eine neue Schließanlage fordern. In besonde-ren Fällen kann die Gemeinde eine Sicherheitsleistung ver-langen.
- (4) Die Haftung des Benutzers oder Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, Beauftragte oder Besu-cher entstehen. Die Veranstalter und Benutzer haben die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtun-gen dem Ortsvorsteher oder seinem Beauftragten in Ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann das Bürgermei-steramt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden, für die der Verant-halter einzutreten hat, auf Kosten des Haftpflichtigen zu behe-ben oder beheben lassen.
- (6) Für alle Schadensersatzansprüche, die der Gemeinde wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Benut-zungsordnung durch einzelne Vereinsmitglieder, Veranstalter oder Besucher zustehen, haftet neben diesen der Verant-halter.
- (7) Werden von der Gemeinde Beschädigungen gleich welcher Art festgestellt, die durch den Veranstalter bei Übernahme der Räumlichkeiten nicht angezeigt bzw. im Übernahme-protektoll vermerkt wurden, so gilt der letzte Benutzer bzw. Ver-anstalter als Verursacher sämtlicher Schäden. Dieser hat voll dafür aufzukommen.
- (8) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB bzw. den gesetzlichen Bestimmungen im Übrigen unberührt.

§ 6 Benutzung der Parkplätze

- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplä-chen abgestellt werden. Die Zufahrt zum Haupteingang ist freizuhalten.

- (2) Der Veranstalter hat ggf. durch die Stellung eines Ordnungs-dienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge sind erforderlichenfalls im Wege der Ersatzvornahme abschleppen zu lassen.
- (3) Die Zufahrtswege zu den Veranstaltungsräumen, insbeson-dere auch der zum Haupteingang, sind für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Freizuhalten sind außerdem auch die Feuer-gassen sowie Standplätze für Feuerwehrfahrzeuge.

§ 7 Ferienregelung/Großreinigung

- (1) Die Öffnungszeiten der Veranstaltungsräume werden durch die Gemeindeverwaltung geregelt und entsprechend frühzei-tig bekannt gegeben.
- (2) In der Regel sind die Veranstaltungsräume insbesondere während der Sommerferien geschlossen; ebenso eine Wo-che in den Weihnachts- und Osterferien.
- (3) Für die Durchführung von Großreinigungen oder von Repa-ratur- und Sanierungsarbeiten behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Räume über die genannten Zeiten hinaus zu schließen.
- (4) Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Fällen Ausnahme zulassen.

§ 8 Zwiderhandlungen

- (1) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können Einzelpersonen, Vereine oder Sonstige Veranstalter durch das Bürgermeisteramt zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.
- (2) Der Bürgermeister, der Ortsvorsteher sowie deren Beauftrag-te sind befugt, Personen, die
 - a) Die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) die Einrichtungen der Räume beschädigen oder verunrei-nigen,
 - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benut-zungsordnung verstoßen,
 - e) trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anordnungen der Weisungsbefugten nicht Folge leisten,aus den Veranstaltungs- und Nebenräumen zu entfernen. Die Befugnis kann auf den Veranstalter übertragen werden bzw. gilt als übertragen, wenn die oben genannten Personen nicht anwesend sind. Durch Verfügung des Bürgermeisters kann der Störer für einen längeren Zeitraum oder dauerhaft von der Benutzung der Veranstaltungsräume oder Teilen hiervon ausgeschlossen werden.
- (3) Bei Nichtbefolgen behält sich die Gemeinde das Recht vor, Anzeige wegen Hausfriedensbruchs zu erstatten.
- (4) Benutzer, Veranstalter und Vereine, die in grober Weise dieser Benutzungsordnung oder den Einzelanweisungen des Weisungsberechtigten zuwider handeln, können von der Ort-schaftsverwaltung bzw. der Gemeindeverwaltung zur sofortigen Räumung verpflichtet werden, wobei das Recht zur Er-satzvornahme vorbehalten bleibt. Der Veranstalter bleibt in diesem Fall zur vollen Entrichtung des Nutzungsentgelts ver-pflichtet.

II. Einzelne Veranstaltungen

1. Probe- und Übungsabende (§ 2 Abs. 2 Buchst. C und d) § 9 Benutzung der Räume

- (1) Zur Benutzung stehen grundsätzlich die durch den Belegungsplan jeweils zugewiesenen Räumlichkeiten zur Verfü-gung. Die Räumlichkeiten dürfen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person nach Abs. 4 benutzt werden.
- (2) Das Betreten für sportliche Zwecke ist nur mit Turnschuhen gestattet. Turnschuhe mit schwarzer Sohle und solche, die auf der Straße benutzt werden, gelten als Straßenschuhe und dürfen nicht getragen werden. Umkleidemöglichkeiten sind keine vorhanden.
- (3) Das Rauchen und Konsumieren von Speisen während des Übungsbetriebes ist grundsätzlich untersagt.
- (4) Der Übungsleiter ist für Ruhe und Ordnung vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich. Er hat Weisungs- und Anordnungsbefugnis.
- (5) Alle Geräte und die Bestuhlung sind entsprechend ihrem Zweck zu benutzen und nach Gebrauch an dem dafür be-stimmten Platz unterzubringen. Der Transport der Gerät-schaften und Bestuhlung hat so zu erfolgen, dass keine Be-schädigungen irgendwelcher Art entstehen können.
- (6) Sportliche und gymnastische Übungen sind nur in be-schränktem Umfang zugelassen; insbesondere dürfen weder Ballspiele noch wettkampfmäßige Wettbewerbs- und Lauf-übungen durchgeführt werden. Die Benutzung für diesen Zweck wird im Einzelfall von der Gemeinde bestimmt.

§ 10 Belegungsplan, Öffnungszeiten

- (1) Über die Benutzung der Räume und die Öffnungszeiten wird vom Bürgermeister bzw. dessen Beauftragtem in Einver-nehmen mit der Schule und den Vereinen ein Belegungsplan aufgestellt und im Vorraum aufgehängt, wobei die angege-benen Benutzungszeit mit Angabe der Lehrkraft oder des Übungsleiters versehen wird.
- (2) Die angegebene Benutzungszeit ist unbedingt einzuhalten. Grundsätzlich endet jeder Übungsbetrieb um 22.00 Uhr. Vereine können auch nach Ende des Übungsbetriebes die Räume nutzen.
- (3) Notwendige Schließungen der Veranstaltungsräume oder einzelner Bereiche (Ferienzeit, Reinigung und dergleichen) werden dem Benutzer rechtzeitig bekannt gegeben.

2. Sonstige Veranstaltungen (§ 2 Abs. Buchst. e, f, g)

§ 11 Antragstellung, Mietvertrag, Benutzung

Benutzungsordnung für gemeindeeigene Veranstaltungsräume

Allgemeine Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

- (1) Die Überlassung der Veranstaltungsräume nach § 2 Abs. 2 Buchst. e, f, g dieser Benutzungsordnung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, aus dem Art, Dauer sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung einschließlich der Zahl der erwarteten Besucher hervorgehen muss. Insbesondere ist ein Verantwortlicher sowie Stellvertreter zu benennen. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt einzureichen, soweit Veranstaltungen von örtlichen Vereinen nicht allgemein die Genehmigung im Rahmen des Veranstaltungskalenders erteilt wurde. Die Veranstaltungsräume dürfen in diesem Fall erst nach erteilter Erlaubnis und nur zu dem in dem Antrag genannten Zweck benutzt werden. Änderungen sind schriftlich vor dem Veranstaltungstermin zu vereinbaren. Sollten sich hierbei wesentliche Änderungen, namentlich hinsichtlich der zu erwartenden Anzahl der Gäste, ergeben, die geeignet sind, einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung in den vorgesehenen Veranstaltungsräumen zu gewährleisten, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die gewünschte Änderung nicht zu genehmigen bzw. die erteilte Erlaubnis zu widerrufen. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Die Überlassung der Räume erfolgt durch schriftlichen Mietvertrag. Dessen Bestandteil ist diese Benutzungsordnung. Eine Genehmigung bzw. Überlassung der Räume ist ausgeschlossen, wenn die Gemeinde im Rahmen ihrer Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Veranstaltungsräume nach Art und Umfang der geplanten Veranstaltungen für deren Durchführung nicht geeignet sind.
- (3) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Veranstalter. Dieser trägt die Verantwortung dafür, dass bei Durchführung der Veranstaltung sämtliche gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden. Die Gemeinde St. Johann ist nicht verpflichtet, bei Erteilung der Erlaubnis bzw. Abschluss des Mietvertrages zu prüfen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere werden durch den Mietvertrag nicht die eventuell erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ersetzt.
- (4) Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche, über diese Benutzungsordnung hinausgehende Vereinbarungen treffen und von den allgemeinen Bestimmungen abweichen.
- (5) Soweit nicht anders geregelt gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Miete, §§ 535 ff., und Pacht, §§ 581 ff.
- (6) Der nach Maßgabe von Absatz 1 der Gemeinde schriftlich zu benennende Verantwortliche hat die Benutzungsordnung schriftlich anzunehmen; er tritt sowohl als Vertreter wie auch selbstschuldnerisch für die Erfüllung sämtlicher Pflichten nach dieser Benutzungsordnung ein. Die verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich und stellt gerügte Missstände sofort ab. Sie müssen während der gesamten Veranstaltung in den Räumen anwesend sein.
- (7) Die Benutzungszeit bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Buchst. e, f, g endet um 1.00 Uhr. Ab 22.00 Uhr sind die Türen und Fenster geschlossen zu halten.

§ 12 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag nur aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ihm die Benutzung der Veranstaltungsräume durch höhere Gewalt nicht möglich ist oder er es nicht zu vertreten hat, dass er die Räume nicht benutzen kann. Er hat der Gemeinde für die entstandenen Kosten Ersatz zu leisten, wenn nicht für die Gemeinde die Möglichkeit besteht, die Veranstaltungsräume zum vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.
- (2) Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Benutzung der Veranstaltungsräume durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder sonstigen unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist,
 - b) die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder auf Grund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. vorgelegt werden können,
 - c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung nicht erlaubt hätte,
 - d) das Benutzungsentgelt einschließlich einer eventuellen Kaution nicht oder nicht vollständig bezahlt worden ist.

Die Gemeinde ist dem Veranstalter zum Ersatz der entstandenen Aufwendungen verpflichtet, falls der Rücktrittsgrund von der Gemeinde zu vertreten ist. Bei höherer Gewalt oder Ausfall von technischen Einrichtungen ist die Gemeinde nicht zum Ersatz verpflichtet. Jede Verfügung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

§ 13 Dekoration

- (1) Durch die Befestigung von Dekorationen im oder am Raum dürfen die Räume nicht beschädigt werden. Nägel für Dekorationen und dergleichen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ortsvorstehers oder seines Beauftragten eingeschlagen werden. Die technischen Anlagen dürfen nur vom Ortsvorsteher oder einem Beauftragten bedient werden, soweit nichts anderes gestattet ist.
- (2) Ausschmückungen und sonstige Gebrauchsgegenstände, die der Veranstalter in der Räume einbringt, sind von ihm spätestens bis 12.00 Uhr es der Veranstaltung folgenden Tages wieder zu entfernen, sofern nicht die Räume schon am nächsten Morgen des darauf folgenden Tages von der Gemeinde wieder benötigt werden. Im Übrigen sind die Räume sofort zu räumen.

§ 14

- (1) Bei der Benutzung der Veranstaltungsräume dürfen die Ein- und Ausgänge weder verstellt noch abgeschlossen werden. Das Parken im Hofraum ist nicht erlaubt. Im Übrigen sind die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau einzuhalten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung des Innenministeriums in der jeweils geltenden Fassung. Beauftragter des Betreibers nach § 117 VStättVO ist der Ortsvorsteher bzw. sein beauftragter Vertreter.
- (2) Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte, z.B. Verstärkeranlagen, an das Stromnetz nicht angeschlossen werden. Die technischen Anlagen dürfen grundsätzlich nur vom Beauftragten der Gemeinde bedient werden, sofern nichts anderes gestattet ist. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbands deutscher Elektrotechnik maßgebend.
- (3) Die Einrichtungen sowie die Gräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden. Änderungen an Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Ortsvorstehers vorgenommen werden. Schränke, Geräte und sonstiges Mobiliar, das im Eigentum des Veranstalters steht, bzw. nicht im Eigentum der Gemeinde stehende Gegenstände und Geräte dürfen nur während der Veranstaltung und nur mit Erlaubnis der Gemeinde aufgestellt werden.
- (4) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist die Verabreichung von Speisen und Getränken nur auf Antrag und mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig. Hygienerechtliche Vorschriften sind zu beachten. Die Abgaben von Speisen und Getränken darf nur von dem vom Veranstalter bestellten Bedienungspersonal erfolgen.
- (5) Fundsachen sind beim Ortsvorsteher oder seinem Beauftragten abzugeben. Meldet sich der Verlierer innerhalb einer Woche nicht, werden die Fundsachen bei der Gemeindeverwaltung abgegeben.
- (6) Das Mitbringen von Tieren sowie einstellen von Fahrrädern ist nicht gestattet.
- (7) Abfälle, Papier und Flaschen sind vom Veranstalter selbst zu entsorgen.
- (8) Der Veranstalter ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gaststättenrechts, des Jugendschutzgesetzes sowie der feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Ebenfalls besonders zu beachten sind die Versammlungsstättenverordnung und die für den Saal festgesetzte Besucherhöchstzahl. Sofern Eintrittskarten ausgegeben werden, hat der Veranstalter diese selbst zu beschaffen. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen der Veranstaltungsräume oder ggf. eines Teils davon nicht überschreiten. Entsprechendes gilt für die Besucherhöchstzahl auch dann, wenn vom Veranstalter keine Eintrittskarten ausgegeben werden.
- (9) Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Bedarf entsprechend den sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei der Benutzung der Veranstaltungsräume auf seine Kosten für ausreichendes Sicherheitspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein.
- (10) Die Dienst- und Personalaräume sowie Maschinen- und Heizräume dürfen nur vom Ortsvorsteher oder einer sonstigen von der Gemeinde beauftragten Person betreten werden.
- (11) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen hat der Veranstalter von der Veranstaltung vom Ortsvorsteher oder mit der Aufgabe Betrauten die in Anspruch genommenen Teile und Einrichtungen der Veranstaltungsräume einschließlich der Geräte, des Geschirrs, der Gläser usw. zu übernehmen und nach der Veranstaltung in einwandfreiem und sauberem Zustand zurück zu geben. Der Wert der verloren gegangenen bzw. beschädigten Gegenstände ist vom Veranstalter zu ersetzen.
- (12) Die in den Veranstaltungsräumen sowie in den Geräteräumen und Schränken vorhandenen gemeindeeigenen Gegenstände sind in ein Inventarverzeichnis einzutragen. Verantwortlich für die Führung dieses Verzeichnisses sind der Ortsvorsteher oder sein Beauftragter.
- (13) In den Veranstaltungsräumen ist das Rauchen untersagt. Weiterhin ist verboten,
 - a) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,
 - b) Gegenstände in die WCs zu werfen,
 - c) Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Erzeugnisse abzubrennen,
 - d) auf den Tischen und Stühlen zu stehen,
 - e) mit offenem Licht/Feuer umzugehen; Ausnahmen sind Kerzen bei Tischdekorationen.
- (14) Das Aufstellen der Tische und Stühle sowie etwaiger Bühnenaufbauten ist nur mit Genehmigung des Ortsvorstehers oder seines Beauftragten und entsprechend dem Bestuhlungs- und Betschungsplan zulässig und ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Die Tische, Stühle und Bühnenelemente sind pfleglich zu behandeln, nach Beendigung der Veranstaltung sauber abzuwischen und so rechtzeitig aufzuräumen, dass der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird. Die Veranstaltungsräume sind vom Veranstalter besenrein zu übergeben.
- (15) Der Zutritt zur Küche mit Nebenräumen, dem Stuhl-, Tischlager-, Geräte- und sonstigen Nebenräumen ist den Besuchern von Veranstaltungen nicht gestattet.
- (16) Der Verkauf oder das Anbieten von Getränken und Waren aller Art, die Verteilung von Druck- und Werbeschriften, das Anbringen von Plakaten und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Bereich der Veranstaltungsräume – mit Ausnahme von Hinweisen auf die Veranstaltung im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher – bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 15 Ausleihen von Mobiliar

Mobiliar kann für Familienfeiern ausgeliehen werden, sofern keine Veranstaltung im Veranstaltungsraum

stattfindet. Es wird im Einzelfall entschieden.

III Gebühren § 16 Benutzungsentgelt

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Buchst. b, c, d wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Für Jahreshauptversammlungen sowie für eine weitere öffentliche Veranstaltung eines örtlichen Vereins innerhalb eines Kalenderjahres wird kein erhoben. Im Übrigen kann der Bürgermeister Ausnahmen von der Entgelterhebung zulassen, insbesondere bei kirchlichen und sozialen Veranstaltungen im öffentlichen Interesse.
- (3) Für sonstige Überlassung der Veranstaltungsräume wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Dieses ist in der Anlage zur Benutzungsordnung geregelt.

§ 17 Gebührenschnuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist der Veranstalter, der Antragsteller oder der tatsächliche Benutzer der Einrichtung.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeinde
- (2) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Gebührenechnung zur Zahlung fällig und an die Gemeindekasse St. Johann zu bezahlen.
- (3) Die Gemeinde kann bei Antragstellung einen Vorschuss auf die voraussichtliche Gebühr in Höhe der voraussichtlich fälligen Gebührenschnuld verlangen, sofern sie dies für erforderlich hält.

§ 19 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Überlassung der Veranstaltungsräume oder einzelner Einrichtungsteile werden die aus Anlage 1 ersichtlichen Gebühren erhoben.
- (2) Wird vom Veranstalter eine ihm von der Gemeinde verbindlich zugesagte und genehmigte Veranstaltung abgesagt, wird von der Gemeinde eine Gebühr erhoben. Diese beträgt 40,- Euro, wenn die Absage weniger als 4 Wochen vorher erfolgt. Keine Gebühr wird erhoben, wenn der Veranstalter zwar den Ausfall zu vertreten hat, die Räume aber noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden können.
- (3) Für gleichartige, regelmäßig wiederkehrende Überlassungen an denselben Gebührenschnuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.
- (4) Die Gemeinde erhebt bei privaten Veranstaltungen und bei auswärtigen Veranstaltern eine Kaution, die vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindekasse einzuzahlen ist. Die Kaution beträgt mindestens die Höhe der für die Überlassung der Räume zu erhebenden Gebühr.

§ 20 Auskunftspflicht

Der Gebührenschnuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 21 Ausnahme

Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Gebührenordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, ggf. unter Bedingungen, Auflagen oder Befristungen.

§ 22 Sonstige Gebühren

In den Nutzungsgebühren sind die Gebühren für Sperrzeitverkürzungen, Schankerlaubnis u.a. nicht enthalten.

IV. Schlussvorschriften § 23 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen, wenn dies aufgrund der Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird.
- (3) Über Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der Ortschafts- bzw. der Gemeinderat.

§ 24 Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung (Hausordnung) tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten außer Kraft
> Benutzungsordnung für das Kommohaus in St. Johann-Würtingen
> Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in St. Johann-Upfingen vom 19. Oktober 1994,
> Benutzungsordnung für das Feuerwehr- und Bürgerhaus in St. Johann-Lonsingen vom 09. März 1988 mit sämtlichen Änderungsatzungen,
> Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in St. Johann-Gächingen vom 22. Dezember 1981 mit sämtlichen Änderungsatzungen,
> Benutzungsordnung für den Mehrzweckraum in St. Johann-Bleichstetten vom 17. Oktober 1974 mit sämtlichen Änderungsatzungen.